

Regierungsratsbeschluss

vom 21. März 2017

Nr. 2017/499

Seewen: Schutz vor Naturgefahren, Schutzbautenprojekt, Steinschlag Allmendstrasse „Gauggema“, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

1.1 Ereignis

Im Dezember 2014 wurde die Liegenschaft an der Allmendstrasse in Seewen durch Stein-/Blockschlag beschädigt. Gemäss der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) fand bereits im Jahr 2012 ein Steinschlagereignis mit Schadenfolge an derselben Liegenschaft statt. Die Gemeinde Seewen verfügt seit dem Jahr 2002 über eine kommunale Gefahrenkarte. Jedoch wurden innerhalb des Siedlungsgebietes keine Gefahrenzonen für Sturzprozesse ausgeschieden. Die beiden Ereignisse zeigen auf, dass der Schutz für die Liegenschaft Allmendstrasse zurzeit ungenügend ist.

1.2 Vorstudie

Am 26. Januar 2016 wurde durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei die objektbezogene Gefahren- und Risikonalysen inkl. Massnahmenvorschläge und -planung „Gauggema“ genehmigt. Damit wurde einerseits die Gefahrenkarte angepasst und andererseits die Grundlagen (Stufe Vorstudie) für ein Schutzbautenprojekt geschaffen. Basierend auf den Erkenntnissen der Vorstudie Schutzbautenprojekt wurden die Schutzmassnahmen konkretisiert und berechnet. Für das Quartier Allmendstrasse / Neuenweg wurde bei sämtlichen Wiederkehrperioden ein Schutzdefizit festgestellt. Mit einer Kombination aus unterschiedlichen Steinschlagschutzverbauungen kann dieses Schutzdefizit behoben werden. Das Amt für Umwelt hat die Vorstudie geprüft und gutgeheissen.

1.3 Gesuch um Subventionen

Per 23. Februar 2017 hat die Gemeinde Seewen einen Subventionsantrag für das Schutzbautenprojekt Steinschlag Allmendstrasse „Gauggema“ eingereicht. Die Gesamtkosten der beitragsberechtigten Massnahmen belaufen sich auf 216'000 Franken (inkl. MwSt). Die Gemeindeversammlung von Seewen hat am 13. Dezember 2016 den Bruttokredit in der Höhe von 230'000 Franken genehmigt.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeiten

Die fachliche Kompetenz für Sturzprozesse liegt bei der Koordinationsstelle Naturgefahren vom Amt für Umwelt (AfU) speziell beim Fachbereich Steine Erden Geologie der Abteilung Boden. Deshalb erfolgte die Prüfung der Vorstudie unter der Mitarbeit des AfU. Die Leitung und Federführung der Projekte im Rahmen von Schutzbauten obliegt dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF).

2.2 Gesetzliche Grundlagen

Die finanzielle Unterstützung von Bund und Kanton für die Abklärung und Erstellung von Schutzbauten im Bereich Naturgefahren ist in den Waldgesetzen und Waldverordnungen geregelt. Nach § 12 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) kann der Regierungsrat zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten die Sicherung von Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebieten anordnen. Nach § 51 Abs. 1 und 2 der kantonalen Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) wird der Kanton Solothurn 80% der beitragsberechtigten Kosten abgelten. Da es sich nach § 47 (WaVSO; BGS 931.12) um einen Abgeltungstatbestand handelt, werden die Beiträge nicht abgestuft.

2.3 Vorgaben

Die Wegleitungen und Stellungnahmen von Bund und Kanton sind verbindlich. Im Besonderen sind die Weisung „Schutzbauten und Gefahrengrundlagen gegen Naturgefahren“, Oktober 2008 des AWJF und der „Leitfaden und Datenmodell zur Erstellung von Gefahrenkarten“ Version 11, Dezember 2007 des AfU als Grundlage für die Arbeiten zu verwenden (Definitionen, Aufbau technischer Bericht, Datenabgabe).

2.4 Kostenteiler

Die Kosten für das Schutzprojekt belaufen sich gemäss Gesuch auf 230'000 Franken (inkl. MwSt.). Die Unterstützung durch Bund und Kanton beträgt 80% der subventionsberechtigten Kosten bzw. 184'000 Franken. Das BAFU beteiligt sich im Rahmen der Programmvereinbarung Schutzbauten Wald 2016-2019 mit 35% an den beitragsberechtigten Kosten.

2.5 Vorbehalte

Die Zusicherung der Beiträge ist drei Jahre gültig. Falls das Projekt nicht bis Ende 2020 abgeschlossen ist, verfällt die Beitragszusicherung. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite des AWJF.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 12, 25 und 26 Waldgesetz Kanton Solothurn (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995 und §§ 46, 47 und 51 Waldverordnung Kanton Solothurn (WaVSO; BGS 931.12) vom 14. November 1995:

3.1 Das Schutzbautenprojekt, Steinschlag Allmendstrasse, Seewen „Gauggema“ wird genehmigt.

3.2 Basierend auf einem Kostendach von 230'000 Franken (inkl. MwSt.) wird der Gemeinde Seewen ein Beitrag von 80%, oder max. 184'000 Franken zugesichert. Die Zusicherung ist bis Ende 2020 gültig. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 3634000 A20560.

- 3.3 Die in den Erwägungen unter 2.3 aufgeführten Hinweise sind bei allen Massnahmen zu beachten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3, J. Froelicher, M. Roth, M. Schnellmann)
Amt für Umwelt, Koordinationsstelle Naturgefahren, Fachbereich SEG (Y. Kaufmann)
Gemeinde Seewen, Gemeinderat, Dorfstrasse 17, 4206 Seewen SO